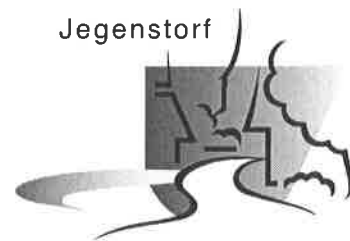


Einwohnergemeinde Jegenstorf

Jegenstorf



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Jegenstorf erlässt gestützt auf die Bestimmungen von Art. 92 der Gemeindeverordnung (GV) folgendes Reglement:

Reglement über die Verwendung finanzieller Mittel aus dem Legat Charlotte Junker-Flückiger

1. ALLGEMEINES

Definition	Art. 1 Beim Legat Junker-Flückiger handelt es sich um eine unselbständige Stiftung. Die Stiftungsverordnung ist deshalb nicht anwendbar.
Zuständigkeit	Art. 2 Nach Art. 92 GV bestimmt der Gemeinderat über die Verwendung der finanziellen Mittel.
Zweck	Art. 3 ¹ Dieses Reglement enthält Bestimmungen über die Verwendung von finanziellen Mitteln aus dem Legat Junker, die ausschliesslich der Zweckformulierung entsprechend Absatz ² dieses Artikels entsprechen müssen. ² „Das Legat ist dazu bestimmt, mittellosen älteren oder behinderten Personen, die schon mehr als fünf Jahre in Jegenstorf wohnhaft sind, das Wohnen in Altersheimen zu ermöglichen. Die Mittel können auch verwendet werden für - die Einrichtung von Wohnungen für Betagte und Behinderte und /oder in Liegenschaften mit begleitetem Wohnen sowie Begegnungsorte für Senioren, - Beitragsleistungen/Darlehen/Anteilscheine an Organisationen wie z.B. Begleitetes Wohnen für Senioren oder ähnliche Angebote, - die Finanzierung von Dienstleistungen der Gemeinde und anderer Institutionen/Vereine für betagte oder behinderte Menschen, mit der Absicht, die noch vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten oder zu fördern und sie vor Einsamkeit zu bewahren.“ ³ Die finanziellen Mittel werden insbesondere für das Erstellen und Umbauen von betagten- oder behindertengerechten Wohnungen verwendet und damit eine Vergünstigung des Mietzinses herbeigeführt.

2. ORGANISATION

Zuständigkeit	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat ist für die abschliessende Festlegung und Aufhebung von Mietvertragsbestimmungen zuständig. ² Die Mietverträge werden von der Gemeindeverwaltung ausgefertigt.
---------------	---

3. ZINSEN

Legatsverzinsung	Art. 5 Ende Jahr legt der Gemeinderat die Verzinsung der verbleibenden Legatsmittel fest. Der Zinssatz liegt 0,5 % über dem Durchschnittssatz für gewöhnliche Sparhefte der Kantonalbank Bern des laufenden Jahres.
------------------	--

Mietzinse	Art. 6 Die Erträge aus der Vermietung der „Legatswohnungen“ müssen nicht dem Legat zugewiesen werden, wenn die Folgekosten (Gebäudeunterhalt) ausschliesslich durch die Einwohnergemeinde mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.
Höhe des Mietzinses	Art. 7 Der monatliche Mietzins beträgt mindestens Fr. 100.-- (ohne Nebenkosten).

4. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Im Allgemeinen	Art. 8 ¹ Durch flexible Zuteilungskriterien soll vermieden werden, dass Wohnungen leer stehen oder durch nicht dem Legat entsprechende Personen besetzt werden müssen.
Finanzielle Voraussetzungen	² Für die Beurteilung der finanziellen Situation der Bewerber wird auf die aktuellste Steuertaxation abgestellt und soweit möglich bestehende Richtlinien der IV, EL, etc. herangezogen. ³ Neben der Einkommens- und Vermögenssituation von Bewerbern werden in begründeten Sonderfällen auch andere Umstände berücksichtigt (insbesondere medizinische und soziale Indikationen, z. B. bei körperlichen Behinderungen). ⁴ Bei der Anrechnung des Vermögens werden auch Schenkungen und/oder Vorausleistungen an Erben und Drittpersonen soweit möglich berücksichtigt.
Verwandtenunterstützung	Art. 9 Wo dies angezeigt erscheint, werden auch Unterstützungsmöglichkeiten naher Verwandter berücksichtigt.

5. ADMINISTRATIVES

Mietverträge	Art. 10 Die Modalitäten für die Vermietung richten sich nach den eidgenössischen Bestimmungen des Obligationenrechtes (Miete und Pacht).
Bekanntmachung	Art. 11 ¹ Freie Wohnungen sind grundsätzlich im <i>fraubrunner anzeiger</i> auszuschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat (z. B. interner Wohnungstausch). ² Sollten sich keine Interessenten finden, erfolgt eine zweite Ausschreibung oder eine Umfrage bei Sozialdiensten, Spitexorganisationen, Kirchgemeinden etc.
Wohnungsbewerbungen	Art. 12 Die Bewerber haben schriftliche Angaben zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen i. S. von Art. 8 dieses Reglementes zu machen.
Warteliste	Art. 13 Die Gemeindeverwaltung führt eine Warteliste von Bewerbern.
Auskunftspflicht	Art. 14 Die Benützer der Wohnungen sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen ihrer finanziellen Situation der Gemeindeverwaltung zu melden.
Periodische Überprüfung	Art. 15 Die Finanzverwaltung prüft alle zwei Jahre, ob gewisse Mietzinse allenfalls anzupassen sind. Sie stützt sich dabei auf die neuen Steuereinschätzungen.

Eröffnung Art. 16
Der Entscheid des Gemeinderates über die Zuteilung bzw. die Kündigung einer Wohnung ist mit einer Verfügung nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) zu eröffnen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist aufzuführen. Einsprachen sind an den Gemeinderat zu richten.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten Art. 17
Dieses Reglement tritt per 01. Februar 1998 in Kraft.

**Zweckänderung Art. 3 Abs. 2
Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 29. November 2013**

Jegenstorf, 20. Februar 2014

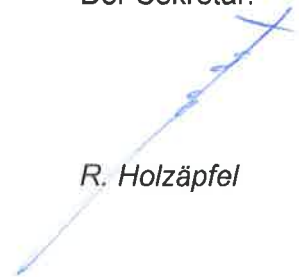
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



D. Wyrsh



R. Holzäpfel



BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
Einzelrichter für Erbschaftssachen

Gesch. Nr. 742/79

An die
Gemeinderatskanzlei Jegenstorf
3303 Jegenstorf

VERMÄCHTNIS - ANZEIGE

Am 22. März 1979 ist gestorben
Charlotte J u n k e r - Flückiger, verwitwet,
geboren am 16. Oktober 1884, von Jegenstorf/BE,
wohnhaft gewesen Krönleinstrasse 40, 8044 Zürich,
und hat in letztwilliger Verfügung vom 24. April 1975

folgendes verfügt

" I. - IV.

V. Nach Ausrichtung aller vorerwähnten Vermächtnisse
und der darauf entfallenden Erbschaftssteuern, ver-
mache ich, sofern der Ueberschuss es erlaubt,

a)

b) an die Gemeinde Jegenstorf (BE), der
Heimatgemeinde meines Ehemannes, Fr. 1'000'000.-

Diese Beträge sind dazu bestimmt, mittellosen älteren
oder behinderten Personen, die schon mehr als 5 Jahre
in einer dieser Gemeinden wohnhaft sind, das Wohnen in
Altersheimen zu ermöglichen.

Beträgt der zur Verfügung stehende Ueberschuss weniger
als Fr. 2'000'000.-, so ist der verbleibende Betrag
auf die beiden Gemeinden hälftig aufzuteilen.

VI.

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Verfügung

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

29. November 2013

U/ Zeichen

Monique Schürch

Mail:

monique.schuerch@jgk.be.ch

G.-Nr.:

170 13 1013

Zweckänderung der unselbständigen Stiftung Legat Charlotte Junker-Flückiger Genehmigung nach Art. 78 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG)

A. Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 19. November 2013 stellt der Gemeinderat von Jegenstorf das Gesuch um Zweckänderung der unselbständigen Stiftung Legat Charlotte Junker-Flückiger.
2. Gemäss Art. 93 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) darf die Bestimmung einer Zuwendung abgeändert werden, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. Für die Änderung des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss ausgelegte Wille der Stifterin oder des Stifters massgebend.
3. Das Legat Charlotte Junker-Flückiger aus dem Jahre 1979 hatte ursprünglich folgende Zweckbestimmung: *Das Legat ist dazu bestimmt, mittellosen älteren oder behinderten Personen, die schon mehr als fünf Jahre in Jegenstorf wohnhaft sind, das Wohnen in Altersheimen zu ermöglichen.* Mit Verfügung vom 20. Mai 1996 genehmigte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) folgende Zweckänderung (Zweckerweiterung): *Die Mittel können auch zur Einrichtung von Wohnungen für Betagte und oder eines kommunalen Altersstützpunktes in gemeindeeigene Liegenschaften verwendet werden. Die Betagtenwohnungen sind betagten oder behinderten Personen, die seit mehr als fünf Jahre in Jegenstorf Wohnsitz haben vorbehalten.*

Der Gemeinderat hat nun am 18. November 2013 folgende Zweckänderung beschlossen und dem AGR zur Genehmigung eingereicht:

Das Legat ist dazu bestimmt, mittellosen älteren oder behinderten Personen, die schon mehr als fünf Jahre in Jegenstorf wohnhaft sind, das Wohnen in Altersheimen zu ermöglichen. Die Mittel können auch verwendet werden für

- *die Einrichtung von Wohnungen für Betagte und Behinderte und / oder in Liegenschaften mit begleitetem Wohnen sowie Begegnungsorte für Senioren,*
- *Beitragsleistungen / Darlehen / Anteilsscheine an Organisationen wie z.B. Begleitetes Wohnen für Senioren oder ähnliche Angebote,*
- *die Finanzierung von Dienstleistungen der Gemeinde und anderer Institutionen / Vereine für betagte oder behinderte Menschen, mit der Absicht, die noch vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten oder zu fördern und sie vor Einsamkeit zu bewahren.*

Der Gemeinderat begründet die beschlossene Zweckänderung (Zweckerweiterung) damit, dass die Gemeinde seit Jahren Mühe habe, die Legatsmittel zweckkonform einzusetzen. Dies rühre hauptsächlich daher, dass die Zuwendung zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, als die Sozialwerke noch nicht dem heutigen Standard entsprochen hätten und es mittellosen Personen nahezu verunmöglicht gewesen sei, in angemessener Weise eine Unterkunft zu finden. Zudem könne es auch nicht im Sinne der Stifterin sein, wenn deren Zuwendung dem beabsichtigten Personenkreis nicht zugeführt werden könne. Der Bestand des Legats betrug Ende 2012 rund CHF 900'000.--

4. Die Ausführungen des Gemeinderats sind nachvollziehbar und überzeugend. Die neuformulierte Zweckbestimmung orientiert sich nach wie vor am ursprünglichen Zweck, ermöglicht es jedoch, die Mittel vielseitiger einzusetzen und trägt den geschilderten Änderungen in den Sozialwerken Rechnung. Sie entspricht dem mutmasslichen, zeitgemäss ausgelegten Willen der Stifterin.

In Würdigung des Sachverhaltes kann dem Gesuch auf Zweckänderung zugestimmt werden.

5. Gestützt auf Ziffer 2.2 des Anhanges IVA (Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) zur Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21) ist für die Genehmigung der Zweckänderung eine Gebühr von 100 bis 2000 Taxpunkten zu erheben. Ein Taxpunkt entspricht einem Wert von einem Franken (CHF 1.--) (Art. 4 Abs. 2 GebV). Unter Berücksichtigung der Höhe des vorhandenen Stiftungsvermögens, der Bedeutung der Zweckänderung für die unselbständige Stiftung und des durch die Genehmigung der Zweckänderung verursachten Aufwandes rechtfertigt es sich, eine Gebühr von CHF 500.-- zu erheben.

- B. Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Zweckänderung nachfolgender unselbständiger Stiftung wird gestützt auf Art. 78 Abs. 3 GG **genehmigt**, wobei die Zweckbestimmung neu wie folgt lautet:

Legat Charlotte Junker-Flückiger:

Das Legat ist dazu bestimmt, mittellosen älteren oder behinderten Personen, die schon mehr als fünf Jahre in Jegenstorf wohnhaft sind, das Wohnen in Altersheimen zu ermöglichen. Die Mittel können auch verwendet werden für

- *die Einrichtung von Wohnungen für Betagte und Behinderte und / oder in Liegenschaften mit begleitetem Wohnen sowie Begegnungsorte für Senioren,*
 - *Beitragsleistungen / Darlehen / Anteilsscheine an Organisationen wie z.B. Begleitetes Wohnen für Senioren oder ähnliche Angebote,*
 - *die Finanzierung von Dienstleistungen der Gemeinde und anderer Institutionen / Vereine für betagte oder behinderte Menschen, mit der Absicht, die noch vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten oder zu fördern und sie vor Einsamkeit zu bewahren.*
2. Die Gemeinde Jegenstorf wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 34 Gemeindeverordnung (GV) öffentlich bekanntzumachen.
 3. Die Gemeinde Jegenstorf hat für die vorliegende Genehmigung der Stiftungszweckänderung eine Gebühr von CHF 500.00 zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt separat.

4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989; VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 65 VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Gemeinde Jegenstorf, Bernstrasse 13, 3303 Jegenstorf mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Kopie an:

- Rf (zur Rechnungsstellung)
- Regierungsstatthalter Bern-Mittelland

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Bahnhofstrasse 88
3401 Burgdorf
Telefon 034/420 50 53
Telefax 034/420 50 51

U/Zeichen: KUB

Burgdorf, 20. Mai 1996

Einwohnergemeinde Jegenstorf
Zweckänderung der Stiftung "Charlotte Junker-Flückiger" (Zweckerweiterung)
Genehmigung nach Art. 64 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden

A. Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 8. Mai 1996 (Eingang am 10. Mai 1996) stellt der Gemeinderat von Jegenstorf das Gesuch um Zweckerweiterung des Vermächtnisses der Frau Charlotte Junker-Flückiger.
2. Gemäss Art. 64 Abs. 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 3. Juli 1991 (VFHG; BSG 170.511.11) gelten für die Abänderungen des Zweckes von unselbständigen Stiftungen die Grundsätze von Artikel 86 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).
Nach Art. 86 ZGB kann der Zweck einer Stiftung abgeändert werden, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist.
3. Im Jahre 1979 erhielt die Einwohnergemeinde Jegenstorf ein Vermächtnis von 1 Million Franken; mit Verfügung von Todes wegen verfügte die Erblasserin, Frau Charlotte Junker-Flückiger sel., dass "dieser Betrag dazu bestimmt ist, mittellosen älteren oder behinderten Personen, die schon mehr als fünf Jahre in der Gemeinde wohnhaft sind, das Wohnen in Altersheimen zu ermöglichen".

Es ist unbestritten, dass es sich beim vorliegend interessierenden Legat der Frau Charlotte Junker-Flückiger um eine unselbständige Stiftung i.S. von Art. 63 VFHG handelt.

Das aktuelle Sozialversicherungssystem, ev. noch in Verbindung mit der Fürsorge, erlaubt es grundsätzlich jeder betagten oder behinderten Person, in einem öffentlichen Betagtenheim zu wohnen. Anders gesagt, können die "Heimkosten" für alle Personen mittels AHV-, IV- und EL-beiträgen sowie Zuschüssen nach kantonalem Zuschussdekret und nicht zuletzt mit Fürsorgeleistungen voll abgedeckt werden. Die Gelder der "Charlotte Junker-Flückiger" - Stiftung werden somit, zumindest im Bereiche der öffentlichen Heime, gar nie benötigt. Nur für eine Unterbringung in privaten Heimen bestünde also, unter Umständen, ein Bedarf nach Beiträgen aus der Stiftung.

Dieses grossteilige Brachliegen der Stiftungsgelder dürfte klar nicht dem Willen der Stifterin entsprechen.

Bei dieser Ausgangslage und mit Blick auf die Tatsache, dass der seltene Fall von Beiträgen der Stiftung an einen Aufenthalt in einem privaten Heim (z.B. beim Fehlen verfügbarer Plätze in öffentlichen Institutionen) nicht ausgeschlossen werden kann, beschloss der Einwohnergemeinderat von Jegenstorf den Zweck der Stiftung wie folgt zu *erweitern*:

"....(wie bisher). Die Mittel können auch zur Einrichtung von Wohnungen für Betagte und oder eines kommunalen Altersstützpunktes in gemeindeeigenen Liegenschaften verwendet werden. Die Betagtenwohnungen sind betagten und behinderten Personen, die seit mehr als fünf Jahren in Jegenstorf Wohnsitz haben, vorbehalten".

Die Genehmigungsbehörde hält dafür, dass die Schaffung eines kommunalen Altersstützpunktes in genügender Nähe zum ursprünglichen Stiftungszweck liegt, wie dies die Regeln des ZGB für Änderungen des Stiftungszweckes indirekt vorgeben. Mit Hilfe der Dienstleistungen dieses Stützpunktes, könnten nämlich betagte oder behinderte Mitmenschen ihre Selbständigkeit länger bewahren und müssten so erst später, wenn überhaupt, in ein Heim übersiedeln. Ebenso verbreitert die Erstellung kommunaler Alterswohnungen das Angebot an Wohnmöglichkeiten für Jegenstorfer Betagte.

Es gilt hier ausdrücklich festzuhalten, dass die Gemeinde mit den Stiftungsmitteln nicht einen *Neubau* im Sinne des erweiterten Stiftungszweckes erstellen darf. Dies läge wohl klar ausserhalb der ursprünglichen Absichten der Stifterin.

In Würdigung des Sachverhaltes und der obigen Erwägungen kann dem Gesuch auf Zweckänderung (Erweiterung!) demnach zugestimmt werden.

4. Gestützt auf die Ziffer 2.2 des Anhanges IV A (Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) zur Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) ist für die Genehmigung der Zweckänderung einer Zuwendung Dritter (unselbständige Stiftung) eine Gebühr von 100 bis 500 Taxpunkten zu erheben. Ein Taxpunkt entspricht zur Zeit einem Wert von einem Franken (Art. 4 Abs. 2 GebV). Der für die Behandlung des vorliegenden Gesuches verursachte Aufwand war mittel. Es rechtfertigt sich daher eine Gebühr von Fr. 300.-- zu erheben.

B. Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Zweckänderung (Zweckerweiterung) der unselbständigen Stiftung "Charlotte Junker-Flückiger" wird gestützt auf Art. 64 Abs. 2 VFHG **genehmigt**, wobei die Zweckbestimmung neu wie folgt lautet:

"Dieser Betrag ist dazu bestimmt, mittellosen älteren oder behinderten Personen, die schon seit mehr als fünf Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind, das Wohnen in Altersheimen zu ermöglichen. **Die Mittel können auch zur Einrichtung von Wohnungen für Betagte und oder eines kommunalen Altersstützpunktes in gemeindeeigenen Liegenschaften verwendet werden. Die Betagtenwohnungen sind betagten oder behinderten Personen, die seit mehr als fünf Jahren in Jegenstorf Wohnsitz haben, vorbehalten.**"

2. Die Gemeinde Jegenstorf wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 19 Gemeindeverordnung (GV) öffentlich bekanntzumachen.

3. Die Gemeinde Jegenstorf hat für die vorliegende Genehmigung der Stiftungszweckerweiterung eine Gebühr von Fr. 300.-- innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen (zu Gunsten AGR 4560 600).
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 8 GFHG bzw. Art. 60 ff VRPG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 65 VRPG).
5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Gemeinde Jegenstorf (mit eingeschriebenem Brief und Einzahlungsschein)
 - dem Regierungsstatthalter von Fraubrunnen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Kreis Emmental-Oberaargau



W. Hafner, Vorsteher

Kopie z.K.
Rf